

Antrag der Fraktion Die Linkspartei.PDS – zur Änderung der Hauptsatzung/Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: IV/2006/05753

Stellungnahme der Verwaltung

1. Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Nachträge sind unaufschiebbar, da es ohne diesen unverzüglichen Nachtrag zu Bauzeitenverzögerungen kommen würde, die dann entsprechende Schadensersatzforderungen gegen die Stadt Halle zur Folge hätten. Das Befinden über solche Nachträge muss unverzüglich erfolgen, um Stillstandszeiten, Baubehinderungen, Mehrkosten, Schadensersatzforderungen, unnötige Nutzerbehinderungen etc. zu vermeiden. Kommt es zu einem Nachtrag, so wird zunächst darüber befunden, ob der Nachtrag dem Grunde nach berechtigt ist. Im Anschluss hieran schließt sich eine Preisverhandlung an. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit der Zentralen Vergabestelle und dem zuständigen Fachbereich (4-Augenprinzip).

Im Rahmen der festgelegten Zuständigkeiten der Oberbürgermeisterin und der beschließenden Ausschüsse wird in der Hauptsatzung unter § 6 (5) 1 die abschließende Entscheidung des Vergabeausschusses in Bezug auf Vergaben städtischer Aufträge, soweit die Auftragssumme nach der VOB den Betrag von über 150.000 € bis 1.000.000 € nicht überschreitet, geregelt. **Da es sich bei Nachträgen ebenso um eine Auftragserteilung bzw. Auftrags-erweiterung handelt**, fallen diese in die v. g. Zuständigkeit und werden somit entsprechend den Wertgrenzen den Ausschüssen zur Entscheidung vorgelegt.

Würde die Hauptsatzung entsprechend dem obigen Antrag geändert, hätte dies zur Folge, dass sich die Bearbeitungszeit der Nachträge um die Anmelde- und Einreichungsfristen regelmäßig verlängern, da eine Entscheidung über den Nachtrag erst nach der Entscheidung des politischen Gremiums getroffen werden könnte. Die Folgen wären Stillstände auf den Baustellen, Behinderungsanzeigen durch Baufirmen, Mehrkosten und Schadensersatzforderungen beteiligter Firmen, Bauzeitverlängerungen, verspätete Nutzungsmöglichkeiten, längere Sperrzeiten etc. Wegen der vorgenannten Folgen, muss die Entscheidung über die Nachträge bei der Verwaltung bleiben. Um jedoch den Vergabeausschuss regelmäßig über den Stand der Nachträge zu informieren und somit den Stadträten eine Kontrollmöglichkeit zu sichern, sollte eine Übersicht der Nachträge (Firma, Maßnahme, Bauzeit, Ausschreibungssumme, Nachtrag/Datum, Begründung) durch die Verwaltung erstellt werden.

Egbert Geier
Beigeordneter